

Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes

§ 1 Änderungen des Abfallgesetzes

Das Abfallgesetz wird wie folgt geändert:

- 1) die Worte „finanzielle Sicherheit“ werden durch die Worte „Währungssicherheit“ ersetzt;
- 2) in Unterabschnitt 1 Absatz 3¹ wird der Text „Kapitel 3, 4 und 6 bis 9“ durch „Kapitel 3, 4, 8 und 9“ ersetzt;
- 3) in Abschnitt 1 wird folgender Unterabschnitt 3⁵ eingefügt:
„(3⁵) Unterabschnitt 28 Absatz 7 dieses Gesetzes gilt nicht für die Lagerung von mineralischen Abfällen in einer Abfallentsorgungseinrichtung.“;
- 4) in Unterabschnitt 2 Absatz 5 werden nach dem Wort „Abfall“ die Wörter „Probenahme und“ eingefügt;
- 5) Unterabschnitt 23 Absatz 1² wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:
„(1²) Im Sinne dieses Gesetzes ist ein Hersteller eines Kraftfahrzeugs:
 - 1) eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftssitz sich in Estland befindet und unabhängig von der Art des Verkaufs, einschließlich des Fernabsatzes, eine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit auf dem estnischen Markt innehat Fahrzeuge der Klassen M1, N1 und L2e;
 - 2) jede natürliche oder juristische Person, die gemäß Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Fahrzeuge der Klassen M1, N1 und L2e auf dem estnischen Markt im Rahmen wirtschaftlicher oder beruflicher Tätigkeiten in Verkehr bringt;
 - 3) eine natürliche oder juristische Person, die über Fernkommunikation direkt an estnische Haushalte oder andere Nutzer Fahrzeuge der Klassen M1, N1 und L2e verkauft, ihren Geschäftssitz jedoch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union hat.“;
- 6) Unterabschnitt 23 Absatz 1⁵ wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:
„(1⁵) Im Sinne dieses Gesetzes ist ein Reifenhersteller:
 - 1) eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftssitz sich in Estland befindet und unabhängig von der Art des Verkaufs, einschließlich des Fernabsatzes, Reifen im Rahmen einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit auf dem estnischen Markt in Verkehr bringt, einschließlich eines Anhängers im Sinne von Unterabschnitt 2 Nummer 9 des Straßenverkehrsgesetzes, eines Geländefahrzeugs im Sinne von Klausel 36, eines Kraftfahrzeugs im Sinne von Klausel 40, einer Anhängervorrichtung im Sinne von Klausel 58 und einer austauschbaren Anhängervorrichtung im Sinne von Klausel 91;
 - 2) jede natürliche oder juristische Person, die gemäß Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Reifen auf dem estnischen Markt im Rahmen wirtschaftlicher oder beruflicher Tätigkeiten in Verkehr bringt, einschließlich eines Anhängers im Sinne von Abschnitt 2 Klausel 9 des Straßenverkehrsgesetzes, eines Geländefahrzeugs im Sinne von Klausel 36, eines Kraftfahrzeugs im Sinne von Klausel 40, einer Anhängervorrichtung im Sinne von Klausel 58 und einer austauschbaren Anhängervorrichtung im Sinne von Klausel 91;

3) eine natürliche oder juristische Person, die Reifen direkt an estnische Haushalte oder andere Nutzer über Fernkommunikation verkauft, einschließlich eines Anhängers im Sinne von Abschnitt 2 Klausel 9 des Straßenverkehrsgesetzes, eines Geländefahrzeugs im Sinne von Klausel 36, eines Kraftfahrzeugs im Sinne von Klausel 40, einer Anhängervorrichtung im Sinne von Klausel 58 und einer austauschbaren Anhängervorrichtung im Sinne von Klausel 91, ihren Geschäftssitz jedoch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union hat.“;

7) Unterabschnitt 23 Absätze 16)–(17) werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

„(1⁶) Für die Zwecke dieses Gesetzes ist ein Hersteller von landwirtschaftlichen Kunststoffen:

1) eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftssitz sich in Estland befindet und die, unabhängig von der Art des Verkaufs, einschließlich des Fernabsatzes, landwirtschaftliche Kunststoffe als Teil einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit auf dem estnischen Markt in Verkehr bringt;

2) jede natürliche oder juristische Person, die gemäß Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates landwirtschaftliche Kunststoffe auf dem estnischen Markt im Rahmen wirtschaftlicher oder beruflicher Tätigkeiten in Verkehr zu bringen;

3) eine natürliche oder juristische Person, die über Fernkommunikation direkt an estnische Haushalte oder andere Nutzer landwirtschaftliche Kunststoffe verkauft, ihren Geschäftssitz jedoch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union hat.

(1⁷) Im Sinne dieses Gesetzes ist ein Hersteller von einem Teil eines Kraftfahrzeugs:

1) eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftssitz sich in Estland befindet und unabhängig von der Art des Verkaufs, einschließlich des Fernabsatzes, Komponenten für Kraftfahrzeuge der Klassen M1, N1 und L2e als Teil einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit auf dem estnischen Markt in Verkehr bringt;

2) jede natürliche oder juristische Person, die gemäß Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Bauteile für Kraftfahrzeuge der Klassen M1, N1 und L2e im Rahmen wirtschaftlicher oder beruflicher Tätigkeiten auf dem estnischen Markt in Verkehr bringt;

3) eine natürliche oder juristische Person, die über Fernkommunikation direkt an estnische Haushalte oder andere Nutzer Bauteile für Kraftfahrzeuge der Klassen M1, N1 und L2e verkauft, ihren Geschäftssitz jedoch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union hat.“;

8) Unterabschnitt 23 Absatz 19 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(19) Im Sinne dieses Gesetzes ist „Bereitstellung auf dem Markt“ die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung eines Produkts auf dem estnischen Markt für den Vertrieb, den Verbrauch oder die Verwendung durch andere Personen auf dem estnischen Markt. ‘;

9) in Unterabschnitt 23 Absatz 5 wird folgender Text gestrichen: „Ein Händler kann auch ein Hersteller im Sinne der Unterabschnitte 1¹–1⁷ dieses Abschnitts sein.“;

10) In Unterabschnitt 25 Absatz 3 wird Klausel 3 geändert und erhält folgenden Wortlaut:
„3) „Kraftfahrzeug“ bezeichnet ein Kraftfahrzeug der Klassen M1, N1 und L2e und ein Teil eines Kraftfahrzeugs der Klassen M1, N1 und L2e;“;

11) In Unterabschnitt 25 Absatz 3 wird Klausel 5 geändert und erhält folgenden Wortlaut:
„5) „Reifen“ bezeichnet einen Anhänger im Sinne von Abschnitt 2 Klausel 9 des Straßenverkehrsgesetzes, ein Geländefahrzeug im Sinne von Klausel 36, ein Kraftfahrzeug im Sinne von Klausel 40, eine Anhängervorrichtung im Sinne von Klausel 58 und einen Reifen einer auswechselbaren Anhängervorrichtung im Sinne von Klausel 91;“;

12) Unterabschnitt 26 Absatz 1⁷ wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:
„(1⁷) Ein Hersteller von elektrischer und elektronischer Ausstattung, Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen, Reifen, landwirtschaftlichen Kunststoffen, befeuchtetem Hygienepapier, Luftballons, Filtertabakerzeugnissen und Filtern zur Verwendung mit Tabakerzeugnissen und Fischfanggeräte, die Plastik enthalten, der seine Produkte auf dem Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Verkehr bringt, in dem er nicht niedergelassen ist, ernennt einen Bevollmächtigten, der in diesem Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, der entweder eine natürliche oder juristische Person ist und in seinem Namen die dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Der Bevollmächtigte wird durch ein schriftliches Mandat ernannt.“;

13) Unterabschnitt 26 Absatz 4³ wird aufgehoben;

14) der Text von Abschnitt 26⁴ wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:
„(1) Im Falle von Abfällen aus Problemprodukten, für die die kollektive Verantwortung gilt, ist jeder Hersteller eines Problemprodukts und jeder Herstellerverband, der mehr als eine Menge Abfall aus einem Problemprodukt im Verhältnis zu seinem Marktanteil auf dem Markt dieses Problemprodukts gesammelt und ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt hat, berechtigt, von einem anderen Hersteller eines Problemprodukts oder einem Herstellerverband, der weniger als eine Menge Abfall aus einem Problemprodukt im Verhältnis zu seinem Marktanteil auf dem Markt für dieses Problemprodukt gesammelt und ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt hat, eine Erstattung der Kosten für die Sammlung, Verwertung oder Entsorgung in einem Ausmaß zu verlangen, das eine angemessene Haftung nach ihren Marktanteilen gewährleistet.“

(2) Grundlage für die Berechnung der Kosten für die Sammlung und Verwertung von Problemprodukten sind die im Register der Problemprodukte erfassten Daten.

(3) Hersteller und Herstellerverbände von Problemprodukten sind nur dann berechtigt, die Erstattung der bei der Sammlung und Verwertung von Problemprodukten anfallenden Kosten zu verlangen, wenn sie angeboten haben, die durch die Problemprodukte erzeugten Abfälle zu übergeben, und der betreffende Erzeuger oder Verband von Erzeugern dies abgelehnt hat.

(4) Die Kosten für die Sammlung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen, die durch problematische Produkte bei Herstellern und Herstellerverbänden entstehen, dürfen die Kosten nicht übersteigen, die für die kostenwirksame Durchführung der in Abschnitt 25¹ dieses Gesetzes vorgeschriebenen Tätigkeiten erforderlich sind.

(5) Die Modalitäten für die Aufteilung und Erstattung der Kosten nach Unterabschnitt 1 dieses

Abschnitts sind für die Hersteller und Dritte so zu bestimmen, dass sie für alle nachvollziehbar sind. Die Kostenerstattung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationengesetzes. Bei der Berechnung der Kostenerstattung werden die Einnahmen aus der Wiederverwendung von Problemprodukten und dem Verkauf von Sekundärrohstoffen berücksichtigt.“;

15) Klausel 5 des Unterabschnitts 26⁸ Absatz 9 wird aufgehoben;

16) Unterabschnitt 26⁹ Absatz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Kauf von Problemprodukten oder Teilen, die von solchen Produkten als Abfälle getrennt sind, darf nur von einem Hersteller oder Herstellerverband zugelassen werden, der im, gemäß Unterabschnitt 26¹ Absatz 2 dieses Gesetzes erstellten Verzeichnis der Problemprodukte eingetragen ist, oder von einem Unternehmen, das über eine Umweltschutzgenehmigung verfügt und einen Vertrag mit einem Hersteller oder Herstellerverband hat oder aufgrund dessen rechtmäßiger Tätigkeiten der Abfall erzeugt wurde.“;

17) in Unterabschnitt 34¹ Absatz 1 wird der Text „in Abschnitt 91 Klausel 5“ durch den Wortlaut „in Abschnitt 91 Unterabschnitt 1 Klausel 4“ ersetzt;

18) in Unterabschnitt 65 Absatz 2 wird der Text „außer in dem in Unterabschnitt 26 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Fall“ mit dem Text „außer in dem in Unterabschnitt 25₁ Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Fall“ ersetzt;

19) in Unterabschnitt 98³ Absatz 1 wird der Text „Währungssicherheit“ ersetzt durch den Text „der Betrag der Sicherheit, der in Form einer Hinterlegung auf ein zu diesem Zweck bezeichnetes Konto gezahlt wird“ (im Folgenden: *Sicherheit für die Lagerung von Abfällen*)“;

20) Unterabschnitte 1₁–1₄ werden zu Abschnitt 98₃ hinzugefügt und diese lauten wie folgt:

„(1¹) Die Höhe der Sicherheit für die Lagerung von Abfällen wird nach folgender Formel berechnet:

$$M = (T \times K + T \times L + V) \times 1,15, \text{ wobei}$$

M – Betrag der Sicherheit für die Lagerung von Abfällen in Euro;

T – die Menge an Abfällen in Tonnen, die gleichzeitig in einem Antrag auf Erteilung einer Umweltschutzgenehmigung oder in einer Umweltschutzgenehmigung gelagert werden;

K – Preis pro Tonne Abfallbewirtschaftung in Euro;

L – Kosten für die Verladung der Abfälle in Euro pro Tonne;

V – der Preis der Abfallverbringung in Euro.

(1²) Im Falle einer in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts vorgesehenen Bürgschaft ist der Umweltausschuss der Begünstigte der Sicherheit.

(1³) Der in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts vorgesehene Betrag der Sicherheit ist als Hinterlegung zu zahlen auf das Konto des Finanzministeriums bei einem Kreditinstitut.

(1⁴) Ist die Grundlage für die Forderung einer Sicherheit für die Lagerung von Abfällen gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts nicht mehr vorhanden, so sorgt der Umweltausschuss für die Rückgabe des Betrags der in Form einer Hinterlegung gezahlten Sicherheit und die Beendigung der Verpflichtungen des Unternehmens, das die Bürgschaft im Rahmen der Bürgschaft stellt.“;

21) Unterabschnitt 98³ Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts genannte Sicherheit für die Lagerung von Abfällen deckt die Kosten für die Organisation und Behandlung aller beantragten Abfälle und ist für die gesamte Dauer der Lagerung der Abfälle vorhanden und gültig. ‘;

22) § 98³ in den Absätzen 3 bis 5 werden die Worte „Sicherheit oder finanzielle Sicherheit“ durch „Sicherheit für die Lagerung von Abfällen“ ersetzt;

23) Unterabschnitte 4¹–4⁵ werden zu Abschnitt 98³ hinzugefügt und diese sind wie folgt formuliert:

„(4¹) Die Höhe der Sicherheit für die Lagerung von Abfällen gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts wird mit dem Umweltausschuss vereinbart, der überprüft, ob die Menge der Sicherheit korrekt festgelegt wurde. Die Höhe der Sicherheit basiert auf den Kosten für die Organisation der Bewirtschaftung der deponierten Abfälle sowie den Kosten der Bewirtschaftung.

(4²) Bei der Berechnung der Sicherheit für die Lagerung von Abfällen sind die Kosten für die Organisation der Abfallbewirtschaftung sowohl als Kosten für die Verladung und den Transport von Abfällen als auch als Kosten für die Behandlung von Abfällen nach Abfallarten zu berücksichtigen.

(4³) Die Person, die Inhaber einer Umweltschutzgenehmigung ist, hat mindestens alle drei Jahre in einem Format, das schriftlich reproduziert werden kann, die Angemessenheit der Sicherheit für die Lagerung von Abfällen nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

(4⁴) Deckt nach Ansicht des Genehmigungsausstellers die in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts genannten Sicherheit für die Lagerung von Abfällen nicht die Kosten für die Organisation der Behandlung der zu lagernden Abfälle und die Behandlung dieser Abfälle, so hat der Genehmigungsaussteller das Recht, von der Person, die Inhaber der Umweltschutzgenehmigung ist, eine Erhöhung der Sicherheit zu verlangen.

(4⁵) Die in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts genannte Sicherheit für die Lagerung von Abfällen wird nicht in die Konkursmasse der Person aufgenommen, die Inhaber einer Umweltschutzgenehmigung ist.“;

24) in Klausel 1 des Unterabschnitts 98³ Absatz 5 wird der Text „oder Sammelstelle“ nach dem Text „auf der Abfallstation“ eingefügt;

25) in Klausel 4 des Unterabschnitts 98³ Absatz 5 wird der Wortlaut durch Hinzufügung des Textes „auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags“ nach dem Text „im Namen von“ geändert;

26) in Klausel 6 des Unterabschnitts 98³ Absatz 5 wird der Text „in den Abfallbewirtschaftungseinrichtungen, die in der Registrierungsbescheinigung für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung enthalten sind“ nach dem Text „Umweltmanagement und Prüfsystem;“ eingefügt;

27) die Klauseln 7 und 8 werden in Unterabschnitt 98³ Absatz 5 eingefügt und diese sind wie folgt formuliert:

„7) eine Person, die gemäß Unterabschnitt 98⁷ Absatz 2 Klausel 1 dieses Gesetzes beim Umweltausschuss registriert ist, bei Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, wenn der Betrag der Sicherheit für die Lagerung von Abfällen 500 EUR nicht übersteigt;

8) bei der Behandlung von Klärschlamm, der von einem Wasserunternehmen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten erzeugt wird.“;

28) die Unterabschnitte 6-12 werden in Abschnitt 98³ eingefügt und diese sind wie folgt formuliert:

„(6) Kann eine Person, die im Besitz einer Umweltschutzgenehmigung ist, der Verpflichtung zur Organisation und Behandlung der zu lagernden Abfälle nicht nachkommen, so teilt sie dies unverzüglich dem Umweltausschuss mit.

(7) Über die Verwendung der Sicherheit für die Lagerung von Abfällen entscheidet der Umweltausschuss. Ein Konkursverfahren gegen den Inhaber einer Umweltschutzgenehmigung darf die Rechte des Umweltausschusses bei der Nutzung der Sicherheit nicht einschränken.

(8) Ist eine Person, die Inhaber einer Umweltschutzgenehmigung ist, nicht in der Lage, die Verpflichtung zur Organisation und Handhabung der zu lagernden Abfälle zu erfüllen, so organisiert der Umweltausschuss die Erfüllung der spezifizierten Verpflichtungen auf den Grundlagen und nach dem im Gesetz über Ersatzleistungen und Nichteinhaltungsabgaben vorgesehenen Verfahren.

(9) Ist die Person, die Inhaber einer Umweltschutzgenehmigung ist, nicht in der Lage, der Verpflichtung zur Organisation und Behandlung der zu lagernden Abfälle nachzukommen, und hat der Umweltausschuss eine Entscheidung über die substitutive Vollstreckung gemäß Unterabschnitt 8 dieses Abschnitts getroffen, so hat der Umweltausschuss dem Unternehmen, das die Bürgschaft ausgestellt hat, einen Anspruch auf Zahlung auf der Grundlage der Bürgschaft oder eine Zahlungsentscheidung über den Betrag der als Hinterlegung gezahlten Sicherheit zu stellen.

(10) Der Fälligkeitstag für die Zahlung einer Forderung im Rahmen der Bürgschaft beträgt 20 Werktage.

(11) Wenn der Betrag der Sicherheit oder der Bürgschaft, der von dem für den Zweck als Hinterlegung auf das vom Umweltausschuss bezeichneten Konto überwiesen wird, die tatsächlichen Kosten für die Organisation und die Behandlung der Abfälle übersteigt, wird der Restbetrag auf das Konto des Inhabers der Umweltschutzgenehmigung oder, in Ermangelung

einer solchen, an den Staatshaushalt zurückgezahlt.

(12) Reicht die Sicherheit für die Lagerung von Abfällen durch eine Person, die über eine Umweltschutzgenehmigung verfügt, nicht aus, um die Kosten für die Organisation und Behandlung der zu lagernden Abfälle zu decken, so stellt die Person, die Inhaber einer Umweltschutzgenehmigung ist, den fehlenden Teil sicher.“;

29) der Text von Abschnitt 98⁴ wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Zusätzlich zu den Bestimmungen des Unterabschnitts 83 Absatz 1 dieses Gesetzes hat der Genehmigungsaussteller die Erteilung einer Umweltschutzgenehmigung für die Lagerung von Abfällen abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht über Abschnitt 98³ die in Unterabschnitt 1 genannte Sicherheit für die Lagerung von Abfällen oder der Genehmigungsaussteller die bereitgestellte Sicherheit nicht für ausreichend oder zuverlässig hält.“;

30) Unterabschnitt 98⁵ Absatz 1 Klausel 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„2) ein Dokument, das die Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Kredit- oder Finanzinstituts oder einen Haftpflichtversicherungsvertrag (im Folgenden: *Unfallabwicklungsbürgschaft*) zur Deckung der Kosten für die Sanierung der durch Unfälle verursachten Umweltverschmutzung belegt;“;

31) Unterabschnitt 98⁵ Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Höhe der Unfallabwicklungsbürgschaft wird nach folgender Formel berechnet:

$M = T \times L / 52$, wobei

M – Betrag der Unfallabwicklungsbürgschaft in Euro;

T – 255 EUR je Tonne;

L – die jährliche Menge an gefährlichen Abfällen in Tonnen, auf die im Antrag auf Erteilung einer Abfallgenehmigung Bezug genommen wird;

52 – die Anzahl der Wochen pro Jahr.“;

32) Unterabschnitte 2¹⁻² werden zu Abschnitt 98 hinzugefügt⁵ und diese sind wie folgt formuliert:

„(2¹) Der Haftpflichtversicherungsvertrag gemäß Unterabschnitt 1 Klausel 2 dieses Abschnitts muss folgende Bedingungen erfüllen:

1) der Versicherungsvertrag ist mit einem Versicherer abgeschlossen, der über das Recht verfügt, ein in Estland befindliches Versicherungsrisiko zu versichern;

2) ein versichertes Ereignis ist ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis, das durch den Umgang mit gefährlichen Abfällen oder Stoffen während der Versicherungszeit oder eine Eigenschaft von gefährlichen Abfällen oder Stoffen verursacht wird, und der Betreiber haftet für den verursachten Schaden;

3) die Versicherungssumme muss angemessen sein, wobei der Standort im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle, die Menge und Art der Behandlung gefährlicher Abfälle, der Umfang der vom Versicherungsvertrag abgedeckten Tätigkeiten und der daraus entstehende Schaden sowie andere relevante Umstände zu berücksichtigen sind.

(2²) Ein Haftpflichtversicherungsvertrag, der auf der Grundlage von Unterabschnitt 1 Klausel 2 dieses Abschnitts geschlossen wurde, muss keine Schäden abdecken, die:

1) durch den Betreiber aufgrund der Verschlechterung der Umweltlage verursacht wurde, mit Ausnahme der angemessenen Kosten für erste Sofortmaßnahmen zur Behebung des

anfänglichen Schadens und zur Vermeidung weiterer Schäden;

- 2) an den im Besitz des Betreibers befindlichem Eigentum verursacht wurde;
- 3) auf ein vom Betreiber absichtlich verursachten Ereignis beruhen.

(2³) Ein Versicherungsunternehmen hat das Recht, den Eintritt in einen Haftpflichtversicherungsvertrag gemäß Unterabschnitt 1 Klausel 2 dieses Abschnitts zu verweigern, wenn der Betreiber sich weigert, eine Risikoanalyse und Nachweise vorzulegen, die es ermöglichen, die Umstände zu ermitteln, die nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des versicherten Risikos erforderlich sind.

33) Unterabschnitt 98⁵ Absätze 3–5 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

„(3) Beträgt der nach der Formel in Unterabschnitt 2 dieses Abschnitts berechnete Betrag der Unfallabwicklungsbürgschaft weniger als 6 400 EUR, so beträgt der Betrag der Unfallabwicklungsbürgschaft 6 400 EUR pro Jahr.

(4) Übersteigt der nach der Formel in Unterabschnitt 2 dieses Abschnitts berechnete Betrag der Unfallabwicklungsbürgschaft 320 000 EUR, so beträgt der Betrag der Unfallabwicklungsbürgschaft 320 000 EUR pro Jahr.

(5) Der Unfallabwicklungs- oder Haftpflichtversicherungsvertrag gemäß Unterabschnitt 1 Klausel 2 dieses Abschnitts ist vorhanden und gilt gleichzeitig mit der Behandlung gefährlicher Abfälle.

34) in Abschnitt 98⁶ Klausel 1 wird der Text „Bürgschaft oder Währungssicherheit“ durch den Text „Unfallabwicklungsbürgschaft“ ersetzt;

35) in Unterabschnitt 105 Absatz 2 wird der Text „ein Netzbetreiber mit einer gesetzlichen Marktzulassung, ein Telekommunikationsnetzbetreiber mit einer Lizenz“ ersetzt durch den Text „Ein Netzbetreiber im Sinne des Elektrizitätsmarktgesetzes, der über eine nach dem Elektrizitätsmarktgesetz erteilte Lizenz verfügt, ein Unternehmen der elektronischen Kommunikation im Sinne des Gesetzes über die elektronische Kommunikation, der die nach dem Gesetz über die elektronische Kommunikation erforderliche Mitteilung über die wirtschaftlichen Tätigkeiten übermittelt hat, die nach dem Gesetz über die elektronische Kommunikation erforderlich sind“;

36) in Unterabschnitt 105 Absatz 3 wird der Text „ein Unternehmen, das über eine Straßeninstandhaltungsgenehmigung verfügt, ein Eisenbahninfrastrukturbetreiber“ ersetzt durch den Text „Eine Person, die für die Instandhaltung öffentlicher Straßen zuständig ist, die die Mitteilung über die nach dem Baugesetz vorgeschriebenen wirtschaftlichen Tätigkeiten übermittelt hat, ein Eisenbahninfrastrukturbetreiber gemäß dem Eisenbahngesetz, der über eine Genehmigung nach dem Eisenbahngesetz verfügt“;

37) in der Überschrift des Abschnitts 124⁵ wird der Text „Problemprodukte und Teile davon, die gefährliche Stoffe enthalten“ durch den Text „Problemprodukte und Teile davon“ ersetzt;

38) in Unterabschnitt 124⁵ Absatz 1 wird der Text „Problemprodukte oder Teile davon, die gefährliche Stoffe enthalten“ durch den Wortlaut „Problemprodukte oder Teile davon“ ersetzt;

39) der Text von Abschnitt 127 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die außergerichtliche Prozessbehörde für die in den Abschnitten 120 bis 126¹⁰ dieses Gesetzes genannten Straftaten ist:

- 1) der Umweltausschuss;
- 2) die Polizei- und Grenzschutzbehörde;

3) die ländliche Gemeinde oder Stadtregierung.

(2) Die außergerichtliche Verfahrensbehörde wegen Vergehens gemäß den Abschnitten 120⁴, 120⁵ und 122 dieses Gesetzes ist auch die Steuer- und Zollbehörde.

(3) Die außergerichtliche Verfahrensbehörde wegen Vergehens gemäß den Abschnitten 122, 124⁶, und 126¹¹ dieses Gesetzes ist auch die Verbraucherschutz- und technische Regulierungsbehörde.

(4) Die außergerichtliche Verfahrensbehörde wegen Vergehens gemäß Abschnitt 126¹⁰ dieses Gesetzes soll auch der Rettungsrat sein.

(5) Die Verjährungsfrist für Vergehen nach Abschnitt 124 dieses Gesetzes beträgt drei Jahre.“;

Lauri Hussar
Präsident der *Riigikogu*

Tallinn „_“2023

Initiiert von der Regierung der Republik „...“ 2023

digital signiert